

ELKE MACK

Muss Barmherzigkeit grenzenlos sein?

Humanität gegenüber Migranten als ethisches Dilemma

Im Text werden Migration nach Deutschland und in westliche europäische Wohlfühlstaaten unter der Perspektive des christlichen Liebesgebotes betrachtet und gleichzeitig die ethischen Erfordernisse globaler Gerechtigkeit deutlich gemacht. Es wird argumentiert, dass es sich um eine Frage handelt, die individualetisch grenzenlose Barmherzigkeit erwarten lässt, jedoch sozialetisch sowohl ökonomischen, sozialen und politischen Knappheitsbedingungen als auch der Notwendigkeit einer globalen Gerechtigkeitsperspektive unterliegt – vor allem in den Herkunftsländern, aber auch in den Aufnahmeländern. Wo die ethischen Imperative für eine barmherzige und gerechte Migration liegen, soll näherhin durch die Formulierung neuer Kriterien für eine christliche Migrationsethik bestimmt werden. – *Elke Mack* ist Professorin für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt. Die Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Forschung sind Gerechtigkeitstheorien, Methoden der Sozialethik, Wirtschaftsethik, Globale Ethik und Politische Ethik. Die neueste Veröffentlichung: *Eine Christliche Theorie der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2015.

Wenn wir den *Akt der Humanität gegenüber Fremden*, der im vergangenen Jahr gegenüber Flüchtlingen in Deutschland stattgefunden hat, aus der Perspektive einer christlichen Ethik betrachten, so steht er zunächst zutiefst im Einklang mit dem Imperativ christlicher Nächsten- und Fremdenliebe. Alttestamentlich bereits teilen Christen mit dem Judentum das Hauptgebot der Nächstenliebe (Lev 19,18.34), das nur durch die Feindesliebe Jesu noch überboten wird (Mt 5,43–44; Lk 6,27). Es ist folglich keine offene ethische Frage für christliche Ethik, ob Opfern von Kriegen, Verfolgung und anderen Arten von Menschenrechtsverletzung Nothilfe zu gewähren ist. Hierbei handelt es sich nicht einmal um eine Liebespflicht, sondern sogar um eine Rechtspflicht im Kant'schen Sinne und in jedem Fall um eine Pflicht christlicher Humanität und Gerechtigkeit.¹

Angesichts der Menge von über einer Million Flüchtlingen in einem Jahr, angesichts von weltweit 60 Millionen fluchtwilligen Menschen und einer prognostizierten Verdoppelung der afrikanischen Bevölkerung (derzeit 1,1 Milliarden Menschen) bis zur Mitte des Jahrhunderts haben allerdings viele Europäer, vor allem in Osteuropa, Frankreich, Österreich und Eng-

¹ „Die Fürsorge für Flüchtlinge und Migranten gehört zum Selbstverständnis der Kirche. Unsere christliche Identität tritt gerade dann besonders deutlich zutage, wenn jede Person, die in unserem Land Zuflucht sucht, menschenwürdig behandelt wird.“ Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), *Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge* (Arbeitshilfen 282), Bonn 2016, 1.

land, Angst vor weiteren Flüchtlingswellen nach Europa (vgl. den Beitrag von Andreas Rauhut in diesem Heft). Eine europäische Lösung des Asyl- und Flüchtlingsproblems ist nicht nur wegen der bedrohlichen Größe des Migrationsproblems, sondern auch wegen der Widersprüchlichkeit vieler nationaler Zuwanderungs- und Asylrechte, wegen der politischen und sozialen Verwerfungen in europäischen Zivilgesellschaften, wegen der politischen Konflikte zwischen europäischen nationalen Regierungen und nicht zuletzt wegen des extremen menschlichen Leidens von Menschen auf der Flucht und ihres beständigen lebensbedrohlichen Elends längst überfällig.

In Deutschland werden neben den skandinavischen Ländern europaweit immer noch die höchsten sozialen Garantien für Menschen in Not- und Verfolgungssituationen geboten, was zu einer unvergleichlichen Attraktivität Deutschlands für Migranten führt. Aufgrund dessen hört man immer mehr Stimmen, die davon ausgehen, dass sich so große globale Probleme wie die Flucht vor Kriegen und Verfolgung nicht auf dem nationalen Boden eines einzigen Staates lösen lassen – auch wenn dieser Staat einer der reichsten und bestentwickelten Länder der Erde ist. Insbesondere die Tatsache, dass die meisten Menschen der Erde sehr viel schlechtere Lebenschancen hinsichtlich Lebenserwartung, Ernährung, Bildungschancen und Wohlstand haben, bewegt viele einheimische Bürgerinnen und Bürger nicht zu grenzenloser Barmherzigkeit, sondern zur *Hypothese, dass Humanität Kapazitätsgrenzen und soziale Grenzen hat*. Denn der Sozialstaat gelte zunächst gemäß seiner Verankerung im Grundgesetz (Art. 20, Abs. 1 GG) dem Schutz der einheimischen Bevölkerung und der Absicherung ihrer Lebensrisiken, sodass diese deshalb einen Vorrang vor Ausländern besäßen. Ebenso sehen manche Bürgerinnen und Bürger die immer noch mehrheitlich vorhandene ethnische Homogenität der deutschen Bevölkerung und damit deren nationale, kulturelle und sprachliche Identität sowie die soziale Kohäsion aufgrund von Überfremdung durch andere Nationalitäten und Religionen akut in Gefahr. Und auch diese Ängste, so irrational sie sein mögen, sind aus einer ethischen Perspektive ernst zu nehmen, selbst wenn diese Befürchtung der Überfremdung auch viele, eher multikulturell offene Menschen in Deutschland und Europa nicht teilen, weil sie sich weder in ihrer Identität bedroht noch angegriffen sehen, sondern sich vielmehr als Weltbürger europäischer und jüdisch-christlicher Prägung verstehen. Es kommt seit der großen Zuwanderungswelle von 2015 deshalb in Deutschland und anderen europäischen Staaten zu einer erheblichen Spaltung in der öffentlichen Meinung, die fast in die Form weltanschaulicher sozialer Konflikte mündet und bisher übliche Barrieren des respektvollen Umgangs mit dem vermeintlich „Fremden“ eingerissen hat. Seit dem Zweiten Weltkrieg gab es diese weltanschauliche Spaltung der Gesellschaft selten in diesem Ausmaß.

Was ist von Einwänden gegen Migration aus der Perspektive einer philosophischen und wissenschaftlich christlichen Ethik zu halten? Muss Humanität im christlichen Sinne nicht grenzenlos sein? Ist das Zielgebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ ein grenzenloser moraltheologischer Imperativ, der theologisch ohne Einschränkungen zu gelten hat – auch für ganze Nationen und Staaten? Lässt sich globale Gerechtigkeit teilen, unterscheiden, in verschiedene Ebenen aufteilen oder in unterschiedlichen Sphären anwenden? Das sind Kernfragen christlicher Migrations- und auch Integrationsethik und ein unvergleichlicher „Prüfstein globaler Gerechtigkeit“² im christlichen Sinne, auf die eingegangen werden soll.

1. Führt christliche Barmherzigkeit zum ethischen Postulat einer offenen Welt?

Barmherzigkeit kann in der christlichen Tradition, je nach persönlicher Spiritualität und Berufung, bis zur Selbstaufgabe oder bis zum Märtyrertum gehen. Bei Jesus Christus, in dessen Nachfolge Christen gerufen sind, ging sie bis zum Opfertod am Kreuz. In ihrem berechtigten Wunsch der Nachfolge Jesu möchten viele Christen den Fluchtsuchenden nicht nur eine Willkommenskultur entgegenbringen, sondern so viele Kinder, Opfer von Verfolgung und Kriegen und Unterdrückte wie möglich retten – dies auch unter Inkaufnahme erheblicher persönlicher Einschränkungen.

Allerdings wird es politisch schwierig, wenn Christen ihre persönliche Opferbereitschaft zur Maßgabe für staatliche Verpflichtung machen möchten. Dies wäre nur denkbar, wenn sie hierzu bei allem weltanschaulichen Pluralismus für eine solche soziale Dimension der Politik auch eine Mehrheit oder, besser noch, einen gesellschaftlichen Konsens herbeiführen könnten. Denn es gibt, wie bereits deutlich wurde, eine *Kehrseite der Barmherzigkeit*, die eine politische ist. Bei einer liberalen und weitreichenden Migrationspolitik kommt es in Staaten, die keine klassischen Einwanderungsgesellschaften sind, zu gesellschaftlichen Verwerfungen, erheblichen Distanzierungen gegenüber den Einwanderern unter der einheimischen Bevölkerung und zu einer politischen Radikalisierung von Minderheiten. Das Aufkommen von Antisystemparteien ist für eine Demokratie und sogar ein transnationales Bündnis wie die Europäische Union ein sie bedrohendes Faktum, das ab einem kritischen Ausmaß für demokratische Rechtsstaaten existenzbedrohliche Folgen hätte.³

² Marianne Heimbach-Steins, Migration und Zugehörigkeit. Sozialethische Perspektiven, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 51 (2010), 15–40, hier 15.

³ Ein wesentliches Funktionserfordernis der Demokratie liegt im „Fehlen größerer Antisystemparteien oder mehrerer nennenswerter demokratiefeindlicher Parteien“ (Manfred Schmidt, *Demokratietheorien*. Eine Einführung, Wiesbaden 2010, 426).

Die politische Dimension der klassischen Tugend der Barmherzigkeit gegenüber Fremden bedeutet ethisch, dass die Dimension einer gerechten globalen Migration – auch wissenschaftlich betrachtet – eine substantiell andere Fragestellung ist als die individualethische. Denn Barmherzigkeit ist als Tugend prinzipiell grenzenlos und braucht nach Maßgabe und Möglichkeit der persönlichen Glaubenseinsicht keine Grenzen scheuen. Im Kontext der Migrationsdebatte stellt sich nun aber die Frage, wie eine christliche Sozialethik auf dieses Dilemma der ethischen Gleichgerichtetheit, aber systemischen Andersartigkeit von individueller Tugend und sozialer Gerechtigkeit antwortet und den christlichen Impetus nach je größerer Gerechtigkeit für alle Menschen sinnvoll beantwortet.

Aus der Perspektive einer christlichen Barmherzigkeit wäre eine völlig offene und freie Welt zunächst einmal zu begrüßen. Diese *Idee einer Welt mit Nationalstaaten, aber mit prinzipiell offenen Grenzen* und einem globalen Flüchtlingsrecht ist bereits 1987 von Josef Carens in die Migrationsdebatte eingebracht worden.⁴ Seine *Open-Border-Theorie* besagt, dass unter der Voraussetzung nicht allzu großer Wohlstandsgefälle staatliche Grenzen prinzipiell allen Einwanderern offen stehen müssten, wenn deren Einwanderung nicht eine direkte, unmittelbare und gravierende Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstelle.

Dieses migrationsethische Ideal ist nicht so surreal, wie es vielleicht anmutet, sollten sich in einigen Jahrzehnten der Globalisierung die Kontinente wirklich wirtschaftlich stärker angenähert haben und die absolute Armut tatsächlich einmal überwunden sein, wie es die Weltbank zur Mitte des 21. Jahrhunderts erwartet. Unter der Bedingung nicht zu großer Wohlstandsgefälle ist es nämlich durchaus – auch in wissenschaftlicher Hinsicht – gewinnbringend, einmal darüber nachzudenken, was kontrollierte, aber prinzipiell für legitime Migration offene Grenzen bei allen Nationalstaaten bewirken würden. Es käme systemtheoretisch zu einer *Übertragung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprinzips auf Staaten*, wie das jetzt schon bei Wirtschaftsunternehmen der Fall ist. Unter der Annahme kollektiver Präferenz für eine gewisse Verharrung vieler Menschen in ihren eigenen Kultur- und Sprachräumen und unter der Voraussetzung sicherheitspolitischer Kooperation unter den Staaten würden offene Grenzen bedeuten, dass *Staaten erheblich mehr in systemischer und struktureller Hinsicht miteinander in Wettbewerb treten und um das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger konkurrieren müssten*, in dem sie selbst Leistungen für die sie legitimierenden Souveräne erbringen. Die Frage, wer die besten Lebensbedingungen für seine Bevölkerung bietet und wer öffentliche und private Güter in ausreichender Menge für alle Inländer bereitstellt, wäre eine Frage politischen

⁴ Vgl. Joseph H. Carens, *Aliens and Citizens. The Case for Open Borders*, in: *The Review of Politics* 49 (2/1987), 251–273. Joseph H. Carens, *The Ethics of Immigration*, Oxford 2013, 294.

Überlebens von Staaten im Systemwettbewerb unter den Nationalstaaten. Denn unter der Bedingung offener Grenzen wären Bürgerinnen und Bürger nicht mehr durch ihren eigenen Nationalstaat und dessen Führung erpressbar. Diktaturen wären in der Folge kaum mehr zu realisieren, sollten es Menschen über ihre eigenen Landesgrenzen schaffen. Die Flucht aus vermeintlichen totalitären Staaten wäre dann auch realistischer, weil es auf der anderen Seite keinen Einwanderungsstopp mehr gäbe. Globale Migration hätte dann ein Drohpotenzial für den eigenen Staat, sie käme einer Abstimmung mit den Füßen gleich, sodass jedes Herkunftsland aufgrund der Gefahren von *Braindrain* und des Verlustes an substantieller Bevölkerungsgröße um seine Einwohner werben müsste und infolgedessen menschenrechtliche, rechtsstaatliche und qualitativ hochwertige demokratische Standards bieten sollte.

Auch wenn dies sehr visionär und unrealistisch klingt, ist es wert, als *Fernziel einer offenen und humanen Welt mit zivilen Nationalstaaten*⁵ als *subsidiärer Organisationseinheit, aber grundsätzlich passierbaren Grenzen*, bedacht zu werden. Deren Koexistenz sollte allerdings bei untereinander konkurrierenden Staaten durch eine Weltrechtsrahmenordnung begleitet sein, um unlauteren Wettbewerb zu Lasten dritter und eines Darwin'schen *Survival of the Fittest* ahnden zu können. Die nicht nur deutsche Erfahrung des Systemwettbewerbs von Marktwirtschaften mit kommunistischen Planwirtschaften in Verbindung mit totalitären Rechtssystemen hat einen Vorgeschmack eines solchen Systemwettbewerbs mit positivem Ausgang geboten, der in die deutsche Einheit mündete und zu einer geschichtlich unvergleichlichen Demokratisierungswelle ehemals kommunistischer Staaten führte. Die friedliche Lösung wurde 1989 durch zivilgesellschaftliche Proteste, die Öffnung von Grenzen und die klare Abstimmung mit den Füßen ausgelöst, sodass sich unfreie Systeme im Osten Europas überlebt hatten. Analoges beobachtet man seit der Mobilitätsfreiheit in der Europäischen Union, dass die Option der Wanderung innerhalb der Union zu einem erheblichen Druck auf Staaten (in Ost- und Südeuropa) führt, ihr demokratisches Staatswesen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht institutionell zu optimieren – was allerdings auch in einer Exit-Option enden kann, wie an Großbritannien zu sehen war. Volkswirtschaftlich ist es in der Theorie anerkannt, dass für Mobilität offene Systeme zu intensiverer wechselseitiger Arbeitsteilung und erheblicher Wohlfahrtssteigerung aller beteiligten Menschen wie auch Staaten führen. Im Grund legt die klassische marktwirtschaftliche

⁵ In der politikwissenschaftlichen Debatte wird das *Ideal eines zivilen Staates bzw. einer zivilen Nation* von der klassischen Vorstellung *ethnischer* Staaten unterschieden. Dies erlaubt unter der Prämisse eines politischen Liberalismus ein nicht-xenophobes Nationalbewusstsein und ermöglicht jenseits von ethnischen Homogenitäten kulturelle Zusammenhalte, nationale Identitäten und sozialen Frieden innerhalb von Staaten. Vgl. hierzu die liberale Tradition, beginnend bei Jean-Jacques Rousseau, John Stuart Mill, David Miller, Ernest Renan, Will Kymlicka und anderen.

Theorie wechselhafter Vorteilhaftigkeit eine solche Idee bereits nahe, weil es keine einsehbaren Gründe gibt, warum Arbeitskräfte als einzige Produktionsfaktoren immobil bleiben sollten. Es gäbe demgemäß einen erheblichen Mehrwert, wenn nicht nur die Allokation von Produktionsmitteln in Form von Kapital und Gütern, sondern auch in Form von Arbeitsmigration ungehindert stattfinden könnte. Es würden Arbeitsmärkte vor Ort eine heute unvorstellbare Vielfalt, Pluralität, Differenzierung und Komplexität in ihrer Arbeitsteilung erreichen. Weiterhin ist von einer Wechselwirkung zwischen offenen Grenzen für Menschen und der ökonomischen, sozialen und politischen Angleichung ihrer Lebensverhältnisse auszugehen. Allerdings würde es den meisten Menschen abverlangen, die Multikulturalität der Weltgesellschaft als Faktum in ihrem eigenen Land willkommen zu heißen. Dies sind kulturelle Lernprozesse, die sicherlich Generationen, wenn nicht Jahrhunderte, dauern und nicht von heute auf morgen ohne Verwerfungen zu haben sind. Dass diese Vision offener Grenzen allerdings eine humanere Welt, ohne ausgrenzende Besitzstandswahrungsrechte wäre, ist jedoch in der Theorie kaum bestritten.

Allerdings ist diese Zukunftsvision einer global freien Welt heute noch unrealistisch und bis zu einer weitergehenden Konvergenz der globalen wirtschaftlichen Wohlstandsniveaus (frühestens Ende des 21. Jahrhunderts) nicht umsetzbar. Denn sozialwissenschaftlich geht man gegenwärtig angesichts des bestehenden Wohlstandsgefälles zwischen reichen westlichen Industriestaaten und ärmsten Entwicklungsländern mittelfristig noch von einem „Akzelerationsprinzip“⁶ aus, also einer sich beschleunigenden Sogwirkung der wirtschaftlich motivierten Migration in den Westen. Zurzeit würden offene Grenzen zu einer immer stärkeren *Entvölkerung einkommenschwacher Staaten* und einer daraus entstehenden Unfähigkeit zur eigenen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung beitragen, wenn nicht sogar zu *failed states*. Unabhängig vom Einwand, dass es den Ärmsten der Armen südlich der Sahara an Mitteln fehlt, überhaupt zu flüchten, ist sozialwissenschaftlich klar, dass bereits ein Bruchteil der zurzeit fluchtwilligen Menschen (60 Millionen) auch durch keinen einzelnen westlichen Staat der Welt verkraftbar wäre und dann auch dort die Herstellung öffentlicher Güter bzw. das Funktionieren wirtschaftlicher und sozialer Institutionen in Gefahr stünde. Weiterhin würden die zurückgebliebenen Armen wegen der Entvölkerung ihrer Länder noch stärker verarmen, als sie es ohne die Auswanderung ihrer Landsleute bereits sind. Dies wiederum würde mittelfristig die Einkommenskluft zwischen reichen und armen Staaten erst noch einmal erhöhen und die Ungleichheit zwischen armen und reichen Ländern der Erde manifestieren. Zudem träten in der Folge einer sich beschleunigenden umfangreichen Migration in die westlichen Staaten nicht

⁶ Paul Collier, *Exodus. Warum wir Einwanderung neu regeln müssen*, München 2014, 265.

unerhebliche Probleme der ausreichenden Erstellung öffentlicher Güter, der sozialen Kohäsion und der politischen Bewältigung der Pluralisierung auf – vor allem wenn es sich jährlich um Millionen von Einwanderungswilligen handelt.

Es gilt folglich eine *ethisch humane Interimslösung der Migration* zu finden, wie unter den realen Bedingungen krasser Wohlstandsgefälle, erheblicher Unterschiede in der Qualität staatlicher sozialer Leistungen und erheblicher Unterschiede im Menschenrechtsschutz von Ländern ein Grenzarrangement, Einwanderungskriterien und Asylkriterien sowie ein Modus der verpflichtenden wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit gefunden werden können, die wechselseitig für alle betroffenen Menschen von Vorteil sind, ohne einem Wohlstandschauvinismus anheimzufallen oder den westlichen Wohlstand unsolidarisch nur zum eigenen Nutzen einzusetzen. In der ethischen Debatte überzeugt hier eine mittlere gerechtigkeits-theoretische Position von Thomas Pogge, die anstelle von pauschalen Aufnahmepflichten von klaren *Hilfspflichten* zur globalen Armutsbekämpfung *vor Ort und in* den betroffenen Herkunfts- und Heimatländern ausgeht, da es hier ganz klar um die Verantwortung der Weltgemeinschaft für die Einhaltung von Menschenrechten ginge.⁷ In der Konsequenz wäre eine Bekämpfung der Fluchtursachen gleichbedeutend mit einer erheblich intensiveren Entwicklungszusammenarbeit und Investitionen zur Humankapitalerhöhung in vielen Entwicklungsländern. Insbesondere, weil es derzeit bereits im Zuge der Globalisierung zu globalen Konvergenzprozessen zwischen armen und reichen Ländern kommt,⁸ darf sinnvoll gesteuerte Migration diese makroökonomischen Angleichungsprozesse nicht konterkarieren, sondern muss sie zum Wohl der Menschen unterstützen und fördern. Hierbei müsste ein durchlässiges, jedoch kontrolliertes, politisches Migrationssystem etabliert werden, das human und zumutbar für alle sein sollte – insbesondere für die Ärmsten und Verfolgten. Moraltheorietisch darf, wie bereits argumentiert, aus einer systematisch-ethischen Betrachtung heraus kein Widerspruch zwischen sozialer Barmherzigkeit gegenüber einzelnen Schutzbedürftigen oder Notleidenden und dem systemischen Gesamtentwurf einer globalen Gerechtigkeitstheorie auftreten. Die scheinbaren Dilemmata zwischen den Interessen derer, die ihren Wohlstand bewahren wollen, und denen, die am Wohlstand partizipieren wollen, müssen in einer konsensfähigen Weise für alle Menschen aufgelöst werden – keinesfalls nur zum Vorteil der bereits Bevorteilten.

⁷ Vgl. Thomas Pogge, Migration und Armut, in: Alfredo Märker / Stephan Schlothfeldt (Hg.), Was schulden wir Flüchtlingen und Migranten? Grundlagen einer gerechten Zuwanderungspolitik, Wiesbaden 2002, 110–126.

⁸ Vgl. Paul Collier, Die unterste Milliarde. Warum die ärmsten Länder scheitern und was man dagegen tun kann, München 2010, 108.

Eine Vision einer Welt mit passierbaren Grenzen und das Ideal weltweiter Bewegungsfreiheit sollten also keinesfalls aus den Augen gelassen werden. Sie wird sich jedoch erst nach einem gewissen Anheben des Lebensstandards des Restes der Welt auch als zusätzlich vorteilhaft für ärmere Staaten erweisen. Das Ideal *einer offenen Welt* mit konkurrierenden Staaten zum wechselseitigen Vorteil ist nur sukzessiv und in Teilschritten auf längere Sicht hin erreichbar.

2. Der universale Anspruch einer christlichen Migrationsethik

Von ihrem universalen Anspruch her wird christliche Migrationsethik deshalb von zwei konträren, gleichermaßen berechtigten Anliegen bestimmt: *Einerseits* legt es das christliche *Verständnis der einen Menschheitsfamilie*⁹ als primärer Zugehörigkeitsgruppe nahe, dass das *universale Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit und das Recht auf einen schützenden politischen Gemeinschaftsverband* prinzipiell dem nationalstaatlichen Ausschlussrecht vorzuordnen ist.¹⁰ Dieses zentrale Anliegen christlicher Migrationsethik nimmt in sozialetischer Form die biblischen Impulse auf, Hilfe für Bedürftige *nicht* von deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft abhängig zu machen, sondern Menschen unabhängig von staatlichen Grenzen Zugehörigkeitsrechte, Beteiligungsrechte und Menschenrechte zuzuerkennen.

Andererseits ist eine gleichermaßen auffällige Konvergenz spezifisch sozialwissenschaftlicher Beiträge zur Migrationsethik hinsichtlich der *Begründung für eine legitime Begrenzung von Migration* zu beachten: eine ökumenische christliche Sozialethik erkennt die Notwendigkeit einer staatlichen Beschränkung von Migration an, wenn diese Ausmaße annimmt, die „das wahre Wohl der [Empfangs-]Gemeinschaft“¹¹ beschädigen, die zuverlässige institutionelle Bereitstellung „sozialstaatlicher Regelungen sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“¹² verhindern bzw. die Aufnahmefähigkeit der sozialen Systeme eines Landes übersteigen.¹³ Eine mögliche Legitimation

⁹ Vgl. Centesimus Annus, Nr. 51.

¹⁰ Vgl. hierzu die einheitliche Meinung in der derzeitigen sozialetischen Debatte, beispielsweise: Michelle Becka, Markus Babo, Marianne Heimbach-Steins, Gerhard Kruij, Walter Lesch, Christof Mandry und andere.

¹¹ Pacem in Terris, Nr. 106.

¹² Deutsche Bischofskonferenz/Wissenschaftliche Arbeitsgruppe für Weltkirchliche Aufgaben (Hg.), Ökonomisch motivierte Migration zwischen nationalen Eigeninteressen und weltweiter Gerechtigkeit. Eine Studie der Sachverständigenkommission „Weltwirtschaft und Sozialethik“, Bonn 2005, 1–67, hier 40.

¹³ Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (Hg.), „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht (Gemeinsame Texte 12), Bonn – Frankfurt/M. – Hannover 1997, 1–104, hier 59. Hier wird das Dilemma zwischen politisch Machbarem und ethisch Gebotem angesprochen.

von Migrationsbegrenzung wird eingeräumt, weil (a) in dieser Welt Zusammenleben nur dort möglich wird, wo staatliche politische Institutionen „öffentliche Güter“ auch stabil sichern können,¹⁴ und (b) Kapazitäts- und Leistungsgrenzen staatlicher Teilsysteme existieren. Da eine stabile institutionelle Organisation von Gesellschaften und Staatswesen ökonomischen, sozialen und politischen Restriktionen unterliegt und das Funktionieren staatlicher Institutionen wiederum die notwendige Voraussetzung für die Implementierung jeglicher Form von sozialer Gerechtigkeit ist, ist die Aufnahme von Migranten auch aus einer christlichen Perspektive eine Frage der Grenzen staatlicher und gesellschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Diese beiden, scheinbar widersprüchlichen Argumente, pro und contra Migration, sind noch nicht durch ethische Vorrangregeln lösbar, dass die menschliche Person immer gesellschaftlichen Institutionen vorgeordnet sein müsse.¹⁵ Das führt in dieser dilemmatischen Situation noch zu keiner Klärung, weil es – abgesehen von Verfolgten und vom Leben bedrohten Menschen – innerhalb von Aufnahmestaaten ebenso bedürftige Menschen gibt wie außerhalb und weil es keiner der betroffenen Gruppen nutzt, wenn strukturelevante Institutionen versagen, die lebensnotwendige öffentliche Güter bereitstellen. Es bedarf deshalb weiterer ethischer Differenzierungen, die gesellschaftlichen Knappheitsbedingungen mit einbeziehen.

2.1 Ethische Kriterien aus Sicht der Aufnahmeländer

Aus dem bisher Gesagten lässt sich schlussfolgern, dass sowohl die *Nicht-Schädigung öffentlicher Güter* als auch *sozialstaatliche Stabilisierungs- und gesellschaftliche Befriedungsinteressen* demokratischer Rechtsstaaten auf der Seite der Aufnahmeländer von Relevanz sind. Denn Regierungen sind verfassungsgemäß zunächst dem Wohle ihrer eigenen Bürgerinnen und Bürger sowie dem Erhalt des Staatswesens verpflichtet. Es erscheint also aus nationalstaatlicher Sicht der Aufnahmeländer eine Antwort auf die Frage gefunden werden zu müssen, wie Immigration gesteuert und gestaltet werden muss, damit sie nicht der langfristigen Stabilität der sozialen Sicherungsmechanismen oder dem sozialen Frieden im Land zuwiderläuft. Ein gegenteiliges Kriterium des volkswirtschaftlichen Nutzens von Immigration wäre allerdings überhaupt kein ausreichendes ethisches Kriterium.

Aus ethischer Sicht ist zu beachten, dass die stabile Aufrechterhaltung sozialstaatlicher Sicherungen nach sozialen Gerechtigkeitskriterien gewährleistet sein muss, dass dies aber *nicht* mit der Garantie einer Nicht-

¹⁴ Vgl. Gerhard Kruij, Vom „Sinn für Ungerechtigkeit“ zur „Globalisierung der Gerechtigkeit“, in: Ian Kaplow / Christoph Lienkamp (Hg.), Sinn für Ungerechtigkeit. Ethische Argumentationen im globalen Kontext, Baden-Baden 2005, 100–116.

¹⁵ Vgl. Marianne Heimbach-Steins, Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung, Paderborn 2016, 77–83.

Minderung des gegenwärtigen Lebensstandards im Aufnahmeland gleichzusetzen ist.¹⁶ Westlicher Wohlstandschauvinismus ohne Teilhabebereitschaft ist abzulehnen. Denn es wird bereits aus globalen Vergleichszahlen der Wohlstandsmessung deutlich, dass es sich bei den europäischen Staaten, den USA sowie Kanada und Australien im internationalen Vergleich um reiche Industriestaaten handelt, bei denen es mit Ausnahme von Griechenland und manchen süd- und osteuropäische Staaten noch keine Kapazitätsengpässe gibt, aber sehr wohl mittelfristig Wohlfahrts- und Versicherungsverluste durch zu viele nicht integrierte Langzeitarbeitslose und Minderqualifizierte eintreten könnten, die dauerhaft auf sozialstaatliche Unterstützung angewiesen wären.

Auch in den reichsten Staaten sind Szenarien zu erforschen, in denen durch hohe Immigrationsraten bei zugleich hohen Bildungsausgaben für die Qualifizierung dieser Migranten für den Arbeitsmarkt (qualifizierende Migration) zwar die Sozialstaatsausgaben mittelfristig in die Höhe schnellen, aber nach gelungener Integration auf der Finanzierungsseite auch das Steueraufkommen mittelfristig steigen könnte.¹⁷ Folglich ist auch zu prüfen, ob Immigration auf lange Sicht nicht in positiver Hinsicht sogar der nachhaltigen Schließung der demographiebedingten Tragfähigkeitslücken in europäischen bzw. deutschen Sozialsystemen, also einer Verbesserung der langfristigen Finanzierung sozialer Sicherheit dient.

Das normative Abwägen von Be- und Entlastungen der sozialstaatlichen Sicherungsinstitutionen darf dabei ethisch auf keinen Fall als bloßes Interessensmanagement begriffen werden, sondern bewegt sich im weiteren Rahmen einer klassischen moraltheologischen Güter- und Übelabwägung: Es gilt, im Rahmen einer Integrationsethik das Wohl von Bürgern und Bürgerinnen in Wohlfahrtsstaaten, die unter einer Verschlechterung – bzw. im dramatischsten Fall einem Zusammenbruch – der sozialen Sicherungssysteme leiden würden, mit dem realen Leid von schutzbedürftigen Migranten ins Verhältnis zu setzen, die in ihren Heimatländern deutlich geringere Überlebenaussichten haben, ihre eigenen grundsätzlichen Fähigkeiten dort

¹⁶ Vgl. Elizabeth W. Collier, *And they fled into Egypt. Migration in the Light of Scripture and Catholic Social Teaching*, in: Elizabeth W. Collier / Charles R. Strain (Hg.), *Religious and Ethical Perspectives on Global Migration*, Lexington 2014, 147–164.

¹⁷ Holger Bonin in: www.boell.de/sites/default/files/160427_bb_teilhabe_holger_bonin.pdf (online abgerufen: 01.06.2016). Bonin ist Experte für fiskalische Langzeitbilanzierung unter Berücksichtigung demographischer und migrationssoziologischer Effekte in Deutschland. Er sagt auf S. 15: „Die Ergebnisse von Projektionen der langfristigen Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts für ein ganzes Spektrum von möglichen Zukunftsszenarien machen deutlich: Es kann sich auf lange Sicht rechnen, öffentliche Gelder für die bedarfsgerechte Qualifikation und die wirtschaftliche Integration der Neuankömmlinge in die Hand zu nehmen. Öffentliche Ausgaben für wirksame aktive Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und schnelleren wirtschaftlichen Integration der Geflüchteten könnten auf mittlere und längere Sicht gute Renditen in Form von Steuer- und Beitragsmehreinnahmen und niedrigere Ausgaben für die soziale Grundsicherung abwerfen.“

nur reduziert entwickeln können oder kaum Rechtssicherheit für ein gutes Leben für sich und ihre Familien erhalten.

Allerdings kann diese Abwägung in den Aufnahmeländern nicht nur am grünen Tisch erfolgen und durch ethische Wissenschaft getroffen werden, sondern muss die Befindlichkeit derer berücksichtigen, die gesellschaftliche Verantwortung für Schutzbedürftige und deren Integration auch übernehmen müssen. Das Ausmaß legitimer Immigration ist folglich nicht nur einfach hinsichtlich der Gefährdung von staatlichen Sicherungssystemen oder hinsichtlich der Erosionsgefahr öffentlicher Güter eine objektiv zu bestimmende Größe, sondern unterliegt immer auch einer gesellschaftlichen und politischen Festlegung, die den Willen der einheimischen Bevölkerung und deren Wohlbefinden repräsentieren sowie deren dauerhafte Zustimmung und soziale Integrationsbereitschaft sowie deren Hilfsbereitschaft gegenüber Ausländern antizipieren muss. Migrationspolitik unterliegt insofern nicht nur ökonomischen Knappheitsrestriktionen, sondern auch erheblich dem weichen und schwer messbaren Faktor der *gesellschaftlichen Toleranz gegenüber den Fremden und dem Grad an gesellschaftlichem Pluralismus*, den ehemals homogene ethnische Gruppen neu zu akzeptieren bereit sind. Insbesondere das Aufkommen von terroristischen Anschlägen und die Bildung von Antisystemparteien wirken sich als systembedrohlich aus und können Menschen wie auch demokratischen Rechtsstaaten erheblichen Schaden zufügen.

Das ethische Kriterium der politischen Nicht-Schädigung öffentlicher Güterbereitstellung ist folglich sozialetisch ebenso von Relevanz wie die Auswirkungen von Migration auf die soziale Kohäsion bzw. auf das unverzichtbare Gut des sozialen Friedens. Diese Vielfalt an – sicher gewissen Interpretationsspielräumen unterliegenden – Kriterien soll Klarheit schaffen, inwiefern und inwieweit *Migration* so zu steuern und zu gestalten ist, dass sie das stabile Miteinander einer dann deutlich heterogeneren, multi-ethnischen Gesellschaft positiv beeinflusst.

2.2 Ethische Kriterien aus Sicht der Herkunftsländer

Was bei diesen Abwägungen bislang noch offen war, ist die Berücksichtigung der anderen Seite, nämlich die zusätzlich erforderliche Abwägung mit dem Wohl der zurückgebliebenen Menschen in den Herkunftsstaaten der Migranten, die durch den Weggang oder die Entvölkerung ebenso ein Risiko für die Herstellung ihrer öffentlichen Güter und ihrer staatlichen Funktionszusammenhänge erleiden.

Globale Migrationsgerechtigkeit wird zum einen (a) die *minimale Nicht-Schädigungs-Verpflichtung* gegenüber den Herkunftsländern konkretisieren und zum anderen (b) prüfen, *ob globale Hilfs- und Entwicklungspflichten zur innerstaatlichen Aufnahme verpflichten*.

a) Ausgehend von der modernen migrationssoziologischen Diskussion um *Brain-Drain*, *Brain-Gain* und *Triple-win*¹⁸, näherhin die Berücksichtigung der komplexen Auswirkungen ökonomischer Effekte auf Aufnahmeländer, Herkunftsländer und Migranten selbst, ist zu erörtern, welche Art von Migration unter Berücksichtigung welcher Nutzeneffekte für das Herkunftsland insgesamt nicht schädigend ist. Auf dieser Basis sind auch alle diejenigen Argumentationen zu würdigen, die aus Rücksicht auf die Herkunftsländer Migration einschränken wollen,¹⁹ weil deren Entvölkerung und darauf folgende Dysfunktionalität befürchtet wird. Es geht hier vor allem um den, kritische Größen annehmenden, Entzug von Humankapital, das durch Rücküberweisungen der Emigranten nicht überkompensiert werden kann. Eine Auswanderung in Massen wird von der Entwicklungsökonomie noch nicht als schädlich angesehen. Ab einem sozialwissenschaftlich zu bestimmenden Punkt, an dem die intellektuelle Elite und die fachlich Qualifizierten ein Land mehrheitlich verlassen haben, führt diese Emigration zur sozialen und ökonomischen Unmöglichkeit, diesen Staat funktionstüchtig zu bewirtschaften oder ihn nach Bürgerkriegen neu aufzubauen. Paul Collier fügt hinzu, dass in den meisten kleinen, armen Ländern der Welt, die unter Emigration leiden, diese Marke bereits überschritten sei.²⁰

Besonders wichtig ist es hier, aus der Verbindung von Empirie und Normativität heraus zu beurteilen, ob die bisherige, von manchen OECD-Ländern praktizierte *qualifizierte Migrationsselektion* nicht einseitig nach Interessen des nationalstaatlichen Nutzens der zumeist westlichen Aufnahmeländer ausgerichtet ist und die Wechselwirkungen mit dem Wohl der Menschen in den Herkunftsländern von Migranten ebenso wenig berücksichtigt werden wie die weltwirtschaftlichen Auswirkungen durch den Weggang der Elite aus Entwicklungsländern.

b) Ausgehend von der Tatsache, dass die dominanten politischen und ökonomischen Interessen der westlichen Industrienationen weiterhin globale Ordnungsstrukturen maßgeblich prägen und dies auch zuungunsten der sich entwickelnden Länder geschieht, muss untersucht werden, ob und inwiefern diese benachteiligenden Einflüsse zugleich als ‚push-Faktoren‘ für die internationale Migration wirken. Es ist zu prüfen, ob entwickelte Länder, z. B. durch mangelndes oder falsches Engagement in Entwicklungsländern, zur Ausweitung von Migrationsprozessen beitragen. Auch die Wi-

¹⁸ Die *Tripple-Win*-These der Migration geht davon aus, dass unter bestimmten Bedingungen alle drei Beteiligten gewinnen können: Herkunftsländer, Aufnahmeländer und die Migranten selbst. Dieser Begriff geht darauf zurück, dass sich im Jahr 2010 die WHO darauf geeinigt hat, auch bei Anwerbung von Personal im Gesundheitswesen die Rückwirkungen auf das Herkunftsland und dessen Fachkräftebedarf zu berücksichtigen. Vgl. WHO, *Global Code of Practice on the International Recruitment of Health Personnel*, New York 2010.

¹⁹ Vgl. Collier, *Exodus* (s. Anm. 6), 266f.

²⁰ Vgl. Collier, *Exodus* (s. Anm. 6), 267.

derspruchsfreiheit in der Wirkung ökonomischer, sozialer und politischer Institutionen ist aus sozialem ethischer Sicht unbedingt geboten. Solange und insofern aber eine solche Widersprüchlichkeit besteht, wären die Industrienationen vor dem Hintergrund eines globalen Solidaritätskriteriums verpflichtet, verstärkt in die Entwicklung der ärmsten Staaten der Welt zu investieren und an einem globalen Gerechtigkeitsausgleich mitzuwirken.²¹

Grundsätzlich sollte das übergeordnete *globale normative Kriterium zum Wohl der zurückbleibenden Herkunftsbevölkerung* – neben der Konkretion der Nicht-Schädigung der Aufnahmeländer – die Ausrichtung der Migrationssteuerung korrigieren. Proportional zum Ausmaß absoluter Armut und entsprechend dem Ausmaß industriegesellschaftlicher Möglichkeiten sollten Letztere einen angemessenen Beitrag zur weltweiten Armutsbekämpfung leisten.

3. Die rechtsethische Komponente der Barmherzigkeit

Darüber hinaus ist es ethisch betrachtet wichtig, die Frage zu klären, unter welchen Umständen es globale Hilfspflichten und rechtsethisch zwingende Aufnahmepflichten für die einzelne Person gibt. Wesentlich ist selbstverständlich trotz aller Kritik an der Differenzierung, zwischen Flüchtlingen und Asylsuchenden auf der einen Seite und Migranten auf der anderen Seite zu unterscheiden, da Letztere bislang keine zwingenden Gründe der Einwanderung geltend machen können. Unabhängig vom persönlichen Anspruch auf Schutz der Bedürftigen wird es generelle Regelungen der Aufnahme von Flüchtlingen geben müssen.

In Erfüllung dieses ethischen Anspruchs entspricht es christlicher Ethik, dass das Recht auf Asyl seit 1949 in Deutschland Verfassungsrang hat (Art. 16a GG) und von der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK 1 A.2.) von 1951 erhärtet und näherhin normiert wird. Letztere konkretisiert den Schutzanspruch durch begründete Fluchtursachen wie Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen und bestimmter politischer Überzeugungen (z. B. bestimmte Religionsgruppen, Oppositionelle, Homosexuelle etc.). Das deutsche Asylrecht schützt Opfer von politischer Verfolgung jedoch nur, wenn sie konkret selbst nachweisen können, dass sie Menschenrechtsverletzungen erleiden und dadurch aus der staatlichen Einheit eines anderen Landes ausgegrenzt werden. Somit sind im bestehenden deutschen Asylrecht Opfer von anderen Notsituationen wie absolute Armut, Hungerkatastrophen, territorial begrenzten Bürgerkriegen, Naturkatastrophen oder Opfer sozialer Unterdrückung (z. B. Zwangsprostituierte, Frauen als Menschenrechtsopfer

²¹ Vgl. Christof Mandry, Die Migrationspolitik der Europäischen Union. Kritischer Blick auf ein transnationales Politikfeld, in: *Amos international* 9 (1/2015), 20–26.

wie beispielsweise durch drohende Beschneidung, Klimaflüchtlinge, sozial Verstoßene, unversorgte Kranke etc.) und Opfer von *failed states* (größte Ursache von Not, Rechtlosigkeit und Armut) *noch nicht* abgedeckt. Hier sollte das Gesetz aufgrund von positiven Hilfspflichten nachgebessert werden.

Deshalb ist ein *europäisches und europaweites Asylverfahren*, das auch in den Herkunftsländern gestellt werden kann, mehr als überfällig. Soll dieses Asylrecht auch christliche Kriterien globaler Migrationsethik berücksichtigen, müsste es *gemäß dem Subsidiaritätsprinzip gestaffelt und erweitert* werden und folgende zwei Gruppen von schutzbedürftigen Menschen unterscheiden:

a) Das Asylrecht kann durch globale Hilfspflichten ersetzt werden bei Menschen, denen in ihren Herkunftsländern, also vor Ort, globale Gerechtigkeit widerfahren kann, dadurch, dass Transfers zur Überwindung von Armutsfallen und ausreichende Investitionen zum beiderseitigen Nutzen stattfinden, Rechtsstaatsdialoge erfolgen und eine bessere Weltrechts- und Wirtschaftsordnung etabliert wird. In diesen Fällen der realen Möglichkeit von Wirtschaftshilfe oder Entwicklungszusammenarbeit vor Ort bestehen derzeit keine ethisch verpflichtenden Rechtsgründe zur Aufnahme dieser Menschen in westliche rechtsstaatliche Demokratien. Eine Verweigerung der Einwanderung in westliche Wohlfahrtsstaaten ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn auch wirklich alles Machbare und Verkräftbare geschieht, um diesen Menschen und besonders den am meisten Benachteiligten unter ihnen (Kindern und Frauen) ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Es handelt sich in diesem Fall um globale Gerechtigkeit in Form von globaler Nothilfe, die Menschen als Mitgliedern der einen Weltgemeinschaft und aufgrund ihres Anspruchs auf Einhaltung ihrer Menschenrechte zustehen muss.²² Für den Fall, dass Regionen dieser Welt durch Klimaerwärmung oder andere Arten der Verwüstung (denkbar sind auch atomare Verseuchung oder andere Formen der Zerstörung) nicht mehr urbar gemacht werden können, ist auch hier über eine neue Form des völkerrechtlich verbindlichen Asyls mit anschließender Auswanderung in sichere Drittländer nachzudenken, die die Weltgemeinschaft als Solidargemeinschaft aller Menschen begründen müsste.

b) Es gibt andere Menschen, die in akuter Gefahr sind, sodass ihr Leben durch Kriege, Verfolgung oder staatliche Unterdrückung an ihrem eigenen Lebensort bedroht ist. Für ein konkretes Asyl in friedlichen Nachbarländern zu sorgen, ist hier die erste und prioritäre ethische Pflicht der Weltgemeinschaft. Im Sinne der Neigung der meisten Menschen, ihren Heimatländern und eigenen Kulturräumen nahe zu bleiben, ist es die subsidiäre Hilfspflicht der Nachbarländer, Solidarität mit ihren Nachbarn zu zeigen (und hier spielt in erster Line der Umgang mit diesen betroffenen Men-

²² Vgl. Elke Mack, *Eine Christliche Theorie der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2015, 128ff.

schen eine Rolle, noch nicht die politische Systemfrage); eine Solidarität, die von der internationalen Gemeinschaft insoweit unterstützt werden muss, insofern die Nachbarstaaten überfordert oder stark gefordert sind. Sollte in einem zweiten Schritt dieses sichere Asyl in unmittelbarer Nähe nicht möglich sein, ist es, subsidiär betrachtet, eine Pflicht wohlhabender Staaten und z. B. auch des reichsten angrenzenden westlichen Wirtschaftsblocks der Welt, wie es der transnationale Zusammenschluss der Europäischen Union darstellt, im Sinne einer erweiterten Schutzverantwortung eine Möglichkeit politischen Asyls zu bieten, solange die existenzielle Bedrohung für Leib und Leben für diese Menschen anhält. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Asylanträge nicht nur auf dem Boden von Nationalstaaten gestellt werden dürfen, was zu inhumanen und unkontrollierbaren Wanderungsbewegungen Anreize bietet. Eine lückenlose Sicherung der europäischen Außengrenzen und das deutsche Asylrecht konterkarieren sich bislang nämlich selbst. Unter den gegebenen Umständen ist eine Festung Europas gleichzusetzen mit einer Verhinderung jeglicher Nothilfe. Nur wenn Asylanträge auch vor Ort oder in unmittelbarer Nähe von Krisenherden, z. B. an konsularischen Vertretungen in Krisenländern oder in deren Nachbarländern oder sogar postalisch an rechtsstaatliche Demokratien, gestellt werden können,²³ verdient das Asylrecht auf Dauer überhaupt seinen Namen. Denn es erweist sich für die meisten extrem Notleidenden dieser Welt als unmöglich, auf Land- und Seewegen zu migrieren (oft zu arm, um sich fortzubewegen oder die Flucht zu bezahlen) oder stellt ein Hochrisikounterfangen für Leib und Leben dar (Tausende Tote im Mittelmeer).

Resümee

Normative Asylrechts- und Migrationsethik wird sich gemäß einer universal ausgerichteten gerechtigkeits-theoretischen Methode mit den empirischen Ergebnissen des Einflusses der gesamtökonomischen und nationalen Auswirkungen der Migration in ihrem Ausgangspunkt verbinden, ohne die mit Würde ausgestatteten Menschen mit den kollektiv sozialwissenschaftlichen Kriterien staatlicher oder wirtschaftlicher Erfordernisse zu verrechnen. Um angesichts dieser Komplexität zu klaren kriteriologischen Aussagen zu kommen, ist besonders auf diejenigen sozialen Konstellationen zu achten, bei denen die Gegenwart von Migranten eindeutig *positive*, d. h. sozial kohäsive Auswirkungen zeitigt.

Der christliche Anspruch globaler Humanität und Gerechtigkeit ist subsidiär realisierbar, ohne die Barmherzigkeit in der Form eines moralischen

²³ Vgl. Rudolf G. Adam, Was zu schaffen ist. Ein Plädoyer für eine Flüchtlingspolitik ohne Wunschdenken, in: Süddeutsche Zeitung vom 30.03.2016, 2.

Imperialismus sozialtheoretisch zu übertragen. Barmherzigkeit muss auf struktureller Ebene in eine differenzierte globale Gerechtigkeitstheorie mit besonderer Verantwortung für Arme, Verfolgte und Unterdrückte übergehen, was letztendlich eine *Welt mit durchlässigen Grenzen* anzielen würde.²⁴ Insbesondere die migrationsethische Frage kann nur – im Sinne des Wohls jeder einzelnen Person – aus einer globalen Perspektive gestellt werden und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit von Staaten – Aufnahmeländern genauso wie Herkunftsländern – als legitime Akteure der Herstellung öffentlicher Güter und sozialer Gerechtigkeit berücksichtigen. Erst dann erweist sich Barmherzigkeit als grenzenlos, wenn sie im Rahmen globaler Gerechtigkeit *die Fremden zu Nächsten macht*, auch an dem Lebensort, an dem sie sich befinden. Denn nicht nur die Aufnahme von Einwanderern ist barmherzig, vielmehr ist die Sorge für die fernsten und ärmsten Mitglieder der Menschheitsfamilie vor Ort unter manchen Umständen die größere und bessere Form der Barmherzigkeit. Papst Franziskus formuliert in diesem Sinne in seiner neuen Enzyklika sehr ausgewogen das Pro und das Contra von Migration: „Menschliche Mobilität, die der natürlichen historischen Bewegung der Völker entspricht, kann sich sowohl für die Familie, die emigriert, als auch für das Land, das sie aufnimmt, als echter Reichtum erweisen.“²⁵ Der Papst sieht jedoch auch ein Ideal darin, im Herkunftsland zu verbleiben, denn „jedes Bemühen, den Verbleib von christlichen Familien und Gemeinden in ihren Herkunftsländern zu fördern, muss unterstützt werden“²⁶. Ich darf mir erlauben zu sagen, dass Letzteres nicht nur für Christen gilt, sondern für alle Menschen, die ihre Heimat und kulturelle Identität bewahren wollen.

²⁴ Vgl. das Konzept des „Migrant Cosmopolitanism“ bei: Thomas Nail, Migrant Cosmopolitanism, in: *Public Affairs Quarterly* 29, Nr. 2 (April 2015), 187–199, hier 193.

²⁵ *Amoris Laetitia*, Nr. 46.

²⁶ *Amoris Laetitia*, Nr. 46.